

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

ALFRA GmbH und Co. Landwirtschaftliche  
Besitz KG  
Geschäftsführung  
Reichsstraße 3  
04862 Mockrehna

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Antje May

**Durchwahl:**

Telefon 0361 37-737866  
Telefax 0361 37-737848

antje.may@  
tivva.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)  
420.17-8711-36/12-My-244

Weimar  
16. Dezember 2013

## Genehmigungsbescheid 36/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Antrag der Firma ALFRA GmbH & Co. Landwirtschaftliche Besitz KG, Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna vom 24.09.2012, zuletzt geändert und ergänzt am 28.08.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen auf dem Grundstück in 07616 Hetzdorf / 07646 Waldeck / 07616 Serba, Gemarkung Waldeck, Flur 5, Flurstücke 258/4, 258/6, 258/7, Gemarkung Serba, Flur 5, Flurstücke 241/2, 276/2, 276/3 und Flur 6, Flurstücke 277/5, 281/6 und Gemarkung Hetzdorf, Flur 2, Flurstück 602/1.

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

### B e s c h e i d :

1.

Die Firma ALFRA GmbH & Co. Landwirtschaftliche Besitz KG, Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna, erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013; BGBl. Teil I S. 973), sowie der Nummer 7.1.3.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung (bisher der Nummer 7.1 c Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung), zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage

**zum Halten von 180.000 Masthähnchen (Mast 6)**

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

auf dem Grundstück in 07616 Hetzdorf / 07646 Waldeck / 07616 Serba, Gemarkung Waldeck, Flur 5, Flurstücke 258/4, 258/6, 258/7, Gemarkung Serba, Flur 5, Flurstücke 241/2, 276/2, 276/3 und Flur 6, Flurstücke 277/5, 281/6 und Gemarkung Hetzdorf, Flur 2, Flurstück 602/1.

Die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten von Masthähnchen umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

- Abriss der drei vorhandenen (Fassungsvermögen 81 m<sup>3</sup>) und Neubau der abflusslosen Abwassersammelgruben in Stahlbetonbauweise (Fassungsvermögen 172 m<sup>3</sup>)
- Bau von drei Pumpenschächten (Fassungsvermögen: 6,84 m<sup>3</sup>) mit Tauchpumpen
- Errichtung von drei Aufstandsflächen zur Befüllung der Transportfahrzeuge aus wasserundurchlässigem Beton 3,50 m x 6,00 m
- Installation der erforderlichen Rohrleitungen
- Verbringung des Abwassers auf landwirtschaftliche Flächen durch die bzw. Verwertung in der Biogasanlage der Mörsdorfer Agrar GmbH (bisher: Verbringung des Reinigungsabwassers in die Kläranlage der Waldecker Geflügel GmbH in Hainspitz)

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Diese Genehmigung schließt antragsgemäß die Baugenehmigung nach § 13 BlmSchG ein.

## 2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
1.	Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2 (2 Blatt)
	Vollmacht für das Architekturbüro Axel Faber	(1 Blatt)
	Genehmigungsbescheid 08/97	(19 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(4 Blatt)
	Bestandslageplan + Entwässerungsplan Bestand Ställe 1 – 3	
	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Bestandslageplan + Entwässerungsplan Bestand Ställe 4 - 6	
	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Bestandslageplan + Entwässerungsplan Bestand Ställe 7 - 9	
	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Lageplan Ställe 1 – 3	(1 Blatt)
	Lageplan Ställe 4 – 6	(1 Blatt)
	Lageplan Ställe 7 – 9	(1 Blatt)
	Fließschema betriebstechnische Anlagen Bestand, Stallgebäude 1 – 3, Holzrahmenkonstruktion	(1 Blatt)
	Fließschema betriebstechnische Anlagen Bestand, Stallgebäude 4 – 6, Holzrahmenkonstruktion	(1 Blatt)
	Fließschema betriebstechnische Anlagen Bestand, Stallgebäude 7 – 9,	

	Stahlkonstruktion		(1 Blatt)
	Fließschema betriebstechnische Anlagen Neubau, Stallgebäude 1 – 3,		
	Holzrahmenkonstruktion		(1 Blatt)
	Fließschema betriebstechnische Anlagen Neubau, Stallgebäude 4 - -6,		
	Holzrahmenkonstruktion		(1 Blatt)
	Fließschema betriebstechnische Anlagen Neubau, Stallgebäude 7 – 9,		
	Stahlkonstruktion		(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		(1 Blatt)
2.2.2	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
2.2.3	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Übersicht Ein- und Ausgänge insgesamt		(1 Blatt)
	Fließschema Stoffübersicht Alt und Neu/ pro Stall		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.4	Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen		
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Lärmquellenplan (Lüfter)		(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		
	Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Entwässerungsplan Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 125	(1 Blatt)
	Entwässerungsplan Ställe 4 – 6	Maßstab 1 : 125	(1 Blatt)
	Entwässerungsplan Ställe 7 – 9	Maßstab 1 : 125	(1 Blatt)
2.2.8.	./.		
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Topographische Karte 5036-SO, Bürgel	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO		
	Grundriss Waschwasserbehälter, Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Grundriss Waschwasserbehälter, Ställe 4 – 6	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Grundriss Waschwasserbehälter, Ställe 7 – 9	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt A – A, Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt A – A, Ställe 4 – 6	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt A – A, Ställe 7 – 9	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt B – B, Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt B – B, Ställe 4 – 6	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt B – B, Ställe 7 – 9	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Baubeschreibung Mast 6		(2 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Textliche Baubeschreibung		(2 Blatt)
	Berechnung des umbauten Raumes nur für den Anbau		(1 Blatt)
	1. Änderung Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für		
	Hrn. Axel Faber		(1 Blatt)

	Nachtrag Nr. 2 zum Versicherungsschein/ Haftpflichtversicherung		(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Lageplan Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Lageplan Ställe 4 – 6	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Lageplan Ställe 7 – 9	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Entwässerungsplan Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 125	(1 Blatt)
	Entwässerungsplan Ställe 4 – 6	Maßstab 1 : 125	(1 Blatt)
	Entwässerungsplan Ställe 7 – 9	Maßstab 1 : 125	(1 Blatt)
	Grundriss Waschwasserbehälter, Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Grundriss Waschwasserbehälter, Ställe 4 – 6	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Grundriss Waschwasserbehälter, Ställe 7 – 9	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt A – A, Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt A – A, Ställe 4 – 6	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt A – A, Ställe 7 – 9	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt B – B, Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt B – B, Ställe 4 – 6	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt B – B, Ställe 7 – 9	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Bestandslageplan + Entwässerungsplan Bestand Ställe 1 – 3	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Bestandslageplan + Entwässerungsplan Bestand Ställe 4 - 6	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Bestandslageplan + Entwässerungsplan Bestand Ställe 7 - 9	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Erklärung zum Sicherheitsnachweis		(3 Blatt)
	Statische Berechnung für Neubau abflusslose Abwassersammelgrube Teil: LKW-Aufstellfläche		(27 Blatt)
	Statische Berechnung für Vorgrube aus Betonstahlringen		(39 Blatt)
	Prüfbericht für Zylindrischen Behälter 12-53/300		(16 Blatt)
	Bescheid über die statische Typenprüfung für den Zylindrischen Behälter 12-53/300		(3 Blatt)
	Statische Berechnung für den Zylindrischen Behälter 12-53/300		(52 Blatt)
	Prüfbericht Nr. 2013/024 zur Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für LKW-Aufstellfläche		(2 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 und Formblatt 2.18/2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 und Formblatt 2.19/2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz	Formblatt 2.21/1 – 2.21/3	(3 Blatt)
	Lageplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 2.22/3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach UVPG		(2 Blatt)
	Umweltverträglichkeitsprüfung		(8 Blatt)
	Produktbeschreibung AS-Behälter-Systembau		(1 Blatt)
	Angebot für Güllebehälter/ Produktbeschreibung Submersible pump/		

Chemische Beständigkeit magnaplast	(5 Blatt)
Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer für Abwasserrohre aus modifiziertem PVC-U/ Übereinstimmungszertifikat für Formstücke aus weichmacherfreiem PVC-U	(1 Blatt)
Bestätigung der Formkonformität für Formstücke aus PVC-U	(1 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Ammoniak, wasserfrei	(2 Blatt)
Nachtrag	
Bestätigung zur Abnahme des Hühnertrockenkots	(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 3.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **1 Allgemeines**

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit dem durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigungsbescheid zur Anlage zum Halten von Masthähnchen Nr. 08/97 vom 08.05.1998 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen aus v. g. Bescheid behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.  
Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis / untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis / untere Immissionsschutzbehörde) zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.5 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der unteren Baubehörde beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragstellerin getroffen.

- 1.6 Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **2 Erfordernisse des Immissionsschutzes**

### **Lärmschutz**

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Schallschutzmaßnahmen oder gleichwertige sind zu realisieren.

## **3 Erfordernisse des Arbeitsschutzes**

- 3.1 Der Bauherr muss zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthält, übermitteln.  
Dies gilt für jede Baustelle, bei der
1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
  2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.
- 3.2 Sind voraussichtlich Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für dieses Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV enthalten sein.
- 3.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage muss vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.  
Unter anderem ist zu regeln, welche Maßnahmen für erforderliche Kontroll- und Wartungsarbeiten
- im Pumpenschacht/ eingebaute Tauchpumpe und
  - im Suding Behälter/ Rührwerk
- ergriffen werden müssen.  
Vorhandene Gefährdungsbeurteilungen sind an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren. Es ist eine Betriebsanweisung für die Durchführung dieser Tätigkeiten zu erstellen, Beschäftigte sind aktenkundig zu unterweisen.

- 3.4 Gruben, Kanäle, Brunnen sowie Entnahme- oder Einstiegsöffnungen (Pumpenschacht) sind durch geeignete Schutzvorrichtungen unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern (§ 3 i. V. m. Anhang Nr. 2.1 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten - ASR A 2.1, Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaft - VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ – Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaft).
- 3.5 Gruben, Kanäle, Brunnen, in die üblicherweise eingestiegen werden muss, sind mit Einrichtungen zu versehen, die ein gefahrloses Einsteigen ermöglichen. Die Öffnungen müssen so bemessen sein, dass die Rettung Verunglückter möglich ist (VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“).

#### **4 Baurechtliche Erfordernisse**

- 4.1 Durch die für den Abbruch beauftragte Firma ist die umweltgerechte Entsorgung des Abbruchmaterials nachzuweisen.
- 4.2 Bei der Errichtung typengeprüfter baulicher Anlagen müssen die Standsicherheitsnachweise den vorhandenen Standortbedingungen entsprechen.
- 4.3 Die Anpassung typengeprüfter baulicher Anlagen an die vorhandenen Baugrundverhältnisse ist durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.
- 4.4 Die für alle Bauteile erforderlichen Gründungssohlen sind von einem Baugrundgutachter abnehmen zu lassen. Die Abnahmeprotokolle sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saale-Holzland-Kreises unverzüglich vorzulegen.
- 4.5 Für die Betonfertigteilschächte (Vorgruben / Pumpenschächte) ist vor Baubeginn die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 63 d Abs. 2 ThürBO oder der Typenprüfbericht der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saale-Holzland-Kreis vorzulegen.
- 4.6 Die Betonfertigteilschächte sind entsprechend der statischen Berechnung auszuführen sowie verkehrssicher und dauerhaft abzudecken.
- 4.7 Bei der Errichtung der LKW-Aufstellflächen ist der Prüfbericht 2013/024 vom 29.07.2013 (Dr. - Ing. C. Vogel - Prüfsachverständiger für Baustatik) zu beachten.
- 4.8 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten für die LKW-Bodenplatte müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde die Konstruktionspläne (Bewehrungspläne) geprüft vorliegen.
- 4.9 Spätestens bis Baubeginn müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde die noch erforderlichen Nachweise der Standsicherheit vorliegen. Für Bauteile, deren Standsicherheitsnachweise bauaufsichtlich zu prüfen sind, muss vor Baubeginn der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Aussage, dass gegen die Baufreigabe in statisch / konstruktiver Hinsicht keine Bedenken bestehen, vorliegen.
- 4.10 Erst nach Vorlage und Prüfung der noch erforderlichen Standsicherheitsnachweise erklärt die genehmigende Behörde im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde die Freigabe zur Bauausführung.

- 4.11 Bauarbeiten dürfen nur entsprechend dem im Prüfbericht benannten Prüfständen ausgeführt werden.
- 4.12 Die Prüfberichte und die geprüften Unterlagen sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 4.13 Alle Bauteile, die vom Prüfenieur für Baustatik geprüft wurden, sind vom Prüfenieur für Baustatik abnehmen zu lassen. Die entsprechenden Abnahmeprotokolle sind mit der Anzeige über die Fertigstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.14 Von konstruktiven Änderungen ist die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.15 Die Funktionsfähigkeit der Aufstellflächen für LKW, der Abwassersammelgruben, der Vorgruben und der Rohrleitungen ist bei der Abnahme mit den entsprechenden Prüfzeugnissen zu belegen.
- 4.16 Mit der Beantragung der Gebrauchsabnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bauleitererklärung unterschrieben vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die Baumaßnahme entsprechend den genehmigten Bauvorlagen und entsprechend den einschlägigen technischen Baubestimmungen durchgeführt wurde.

## 5 Abfallrechtliche Erfordernisse

Die beim Abriss der vorhandenen abflusslosen Abwassersammelgrube anfallenden Abfälle (hier: Beton) müssen gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

## 6 Wasserrechtliche Erfordernisse

Für die Verwertung des Waschwassers aus der abflusslosen Grube in der Biogasanlage der Mörsdorfer Agrar GmbH ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vor der Inbetriebnahme ein entsprechender Abnahmevertrag zwischen den Vertragspartnern vorzulegen.

### 4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

### 5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	10.000,00 Euro
Auslagen in Höhe von	372,07 Euro

Der Gesamtbetrag von **10.372,07 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC):	HELADEFF820



**Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334141009832 (Bitte unbedingt angeben!)**

zu überweisen.

## Gründe

### I.

Mit Datum vom 24.09.2012, zuletzt geändert und ergänzt am 28.08.2013, beantragte die Firma ALFRA GmbH & Co. Landwirtschaftliche Besitz KG, Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Halten von 180.000 Masthähnchen auf dem Grundstück in 07616 Hetzdorf / 07646 Waldeck / 07616 Serba, Gemarkung Waldeck, Flur 5, Flurstücke 258/4, 258/6, 258/7, Gemarkung Serba, Flur 5, Flurstücke 241/2, 276/2, 276/3 und Flur 6, Flurstücke 277/5, 281/6 und Gemarkung Hetzdorf, Flur 2, Flurstück 602/1.

Die Anlage wurde mit Bescheid Nr. 08/97 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.05.1998 mit Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt. Die Hähnchenmastanlage (Mast 6) umfasst eine Kapazität von 180.000 Masthähnchen und besteht aus drei Mastbereichen (E I – E III) à 3 Ställe mit jeweils 20.000 Plätzen

und weiteren Nebeneinrichtungen wie

1. 4 Futtermittelsilos je Betriebseinheit
2. 1 abflusslose Abwassersammelgrube mit einem Fassungsvermögen von 81 m<sup>3</sup> je Betriebseinheit
3. 1 Kleinkläranlage /5,4 m<sup>3</sup>) je Betriebseinheit.

Bisher sind keine Änderungsgenehmigungen erteilt und Änderungsanzeigen nach BImSchG erfolgt. Aus der Genehmigung geht unter Punkt 8 hervor, dass über 15 Jahre ein Umweltmonitoring (nach 6 Jahren 1. Auswertung – Forstwirtschaft) durchzuführen war. Die damalige Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei Gotha (TLWJF) – nunmehr als Service- und Kompetenzzentrum von Thüringer Forst firmierend – richtete 1998 ein permanentes Netz von Beobachtungsflächen ein, welches aus fünf Probestellen in der Nähe der Produktionshallen bei Serba und zwei Referenzflächen in rund 3.500 m Entfernung von dieser Anlage besteht. Ziel der durchgeführten langjährigen Untersuchungen, welche u. a. boden-, ernährungs- und ertragskundliche Fragen fokussierten, war es, mögliche negative Auswirkungen der Anlagen für Geflügelzucht auf die angrenzenden Waldbestände zu erforschen.

Wenngleich der Abschlussbericht voraussichtlich erst im IV. Quartal 2013 fertig gestellt sein wird, so lässt sich auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse bereits feststellen, dass bei Einhaltung der festgeschriebenen aktuellen technischen Standards keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände bzw. der Waldökosysteme zu erwarten sind. Aus forstlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen den hier gegenständlichen Antrag.

Die Hähnchenmastanlage wird seit Januar 2013 nur in Teilen wie genehmigt betrieben. Die Nutzung der Ställe 1 bis 6 der Mastbereiche E I und E II wurden durch das Bauordnungsamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis mit Bescheid BS2012/1397 vom 29.01.2013 untersagt. Diese Ställe haben eine Holzbinderdachkonstruktion, welche aus statischer Sicht nicht mehr den Anforderungen entspricht und zum Teil auch schon eingebrochen sind.

Die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten von Masthähnchen umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

- Abriss der vorhandenen (Fassungsvermögen 81 m<sup>3</sup>) und Neubau der drei abflusslosen Abwassersammelgruben in Stahlbetonbauweise (Fassungsvermögen 172 m<sup>3</sup>)
- Bau von drei Pumpenschächten mit Pumpen
- Errichtung von drei Aufstandsflächen zur Befüllung der Transportfahrzeuge aus wasserundurchlässigem Beton 3,50 m x 6,00 m
- Installation der erforderlichen Rohrleitungen
- Verbringung des Abwassers auf landwirtschaftliche Flächen durch die bzw. Verwertung in der Biogasanlage der Mörsdorfer Agrar GmbH (bisher: Verbringung des Reinigungsabwassers in die Kläranlage der Waldecker Geflügel GmbH in Hainspitz)

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 36/12 am 03.06.2013 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 24.09.2012 beantragte die Firma ALFRA GmbH & Co. Landwirtschaftliche Besitz KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage zum Halten von 180.000 Masthähnchen handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Nr. 43, S. 2749) - unter Nr. 7.3.1 aufgeführt und in Spalte 1 mit dem Buchstaben X gekennzeichnet ist.

Für wesentlich zu ändernde Anlagen ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt  
Ref. 450 - Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. III Bauwesen und Raumordnung  
Ref. 300 - Denkmalschutz, Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen  
Ref. 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Abfallbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Wasserbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Veterinärbehörde

- Landwirtschaftsamt Stadtroda
- Forstamt Jena
- Thüringen Forst - Anstalt öffentlichen Rechts  
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste  
Fachbereich 3 - Hoheit, Wald und Umwelt

Die Fachbereiche Abwasser und Raumordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes, die Fachbereiche Immissionsschutz, Wasser, Naturschutz und Veterinär des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, das Landwirtschaftsamt sowie das Forstamt Jena und der Thüringen Forst - Anstalt öffentlichen Rechts, Fachbereich 3 – Hoheit, Wald und Umwelt stimmten dem Vorhaben zur Erweiterung der bereits genehmigten Hähnchenmastanlage ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Mit Schreiben vom 03.06.2013 wurden die erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz für die Gemeinden Waldeck und Serba, Markt 3 in 07639 Bad Klosterlausnitz und die Stadt Bürgel für den Ortsteil Hetzdorf, Am Markt 1 in 07616 Bürgel aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage bis spätestens 31.07.2013 zu erklären bzw. mit Begründung abzulehnen. Die Gemeinde hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB am 24.07.2013 erklärt und dies dem Thüringer Landesverwaltungsamt in ihrem Schreiben vom 25.06.2013 mitgeteilt. Das Einvernehmen der Stadt Bürgel liegt datiert vom 11.07.2013 vor.

Der Antragsteller wurde am 16.12.2013 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBlmSchGZVO vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008, Seite 78, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. August 2013, GVBl. S. 208, S. 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma ALFRA GmbH und Co. Landwirtschaftliche Besitz KG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Antragstellerin beantragt den Ersatzneubau der drei abflusslosen Abwassersammelgruben, den Bau von drei Pumpenschächten mit Pumpen, die Errichtung von drei Aufstandsflächen für LKW zur Befüllung der Transportfahrzeuge und die Installation der erforderlichen Rohrleitungen. Das Reinigungsabwasser soll künftig auf landwirtschaftliche Flächen der Mörsdorfer Agrar GmbH bzw. in die Biogasanlage dieser Firma und nicht wie bisher in die Kläranlage der Waldecker Geflügel GmbH in Hainspitz verbracht werden.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände der ALFRA GmbH und Co. Landwirtschaftliche Besitz KG am Standort Hetzdorf / Waldeck / Serba. Das Betriebsgelände befindet sich fast vollständig innerhalb eines geschlossenen Waldstückes in der Gemarkung Waldeck / Serba / Hetzdorf. Nördlich der Anlage dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen.

Ortschaften in der Nachbarschaft sind in 0,75 km bis 3,4 km Entfernung Serba, Klengel, Hainspitz, Bad Klosterlausnitz, Hermsdorf, Bobeck, Waldeck, Hetzdorf und Droschka. Die nächste Wohnbebauung ist das Hotel zu den Ziegenböcken in etwa 750 m Entfernung in nördlicher Richtung (Gemeinde Serba). Die Ortslage Serba befindet sich vollständig und die Orte Hetzdorf, Droschka und Klengel teilweise im Beurteilungsgebiet. Östlich der Autobahn A 9 in ca. 1 km Entfernung von der Anlage liegt das Naturschutzgebiet „An den Ziegenböcken“. Ein FFH-Gebiet und ein Flächennaturdenkmal befinden sich in südöstlicher Richtung ca. 900 m von der Anlage entfernt. Die Anlage befindet sich am Rande innerhalb eines Wasserschutzgebietes Zone 3. Das Gebiet der Wasserschutzzone 2 ist ca. 120 m in nördlicher Richtung von der Anlage entfernt.

Die letzte Kontrolle der Stallanlage durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Saale-Holzland-Kreis fand am 15.03.2012 statt. Im Mastbereich – Mast 6 wurden an den Leitungen und den abflusslosen Gruben noch keine Sanierungen durchgeführt. Die Entleerung der Gruben erfolgt nach jedem Reinigungsverfahren. Bei der Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die Gruben im oberen Rand in einem sehr desolaten Zustand sind und eine Sanierung dringend erforderlich ist. Der Ersatzneubau erfüllt die hier gestellten Forderungen.

Auch durch die Erweiterung der Anlage um drei Pumpenschächte, um drei Aufstandsflächen für LKW und durch die Installation der erforderlichen Rohrleitungen finden keinerlei Änderungen hinsichtlich Abwasser-/Niederschlagswasseranfall, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlagensicherheit etc. statt. Die baulichen Änderungen vollziehen sich ausschließlich auf dem vorhandenen Anlagengelände. Die geplanten baulichen Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die vorhandene Tierhaltungsanlage. Im Zusammenhang mit den geplanten Rekonstruktionsarbeiten bleiben die Geflügelmastanlagen in ihrem bisherigen Bestand unverändert. Änderungen der stofflichen Zusammensetzung der Abfälle tierischer Herkunft ergeben sich daher nicht.

Mit dem Betreiben einer Geflügelmastanlage ist immer mit der Entstehung von tierhaltungstypischen Geruchsstoffen wie u. a. Ammoniak und Methan sowie mit einem Kohlendioxidausstoß zu rechnen. Bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb werden für die beurteilungsrelevanten Immissionsbereiche keine nachteiligen Belastungen gegenüber dem Betrieb der genehmigten Anlage erwartet. Es ist keine Änderung der Immissionssituation der Anlage zu erwarten.

Die vorgesehene wesentliche Änderung beinhaltet Maßnahmen zur Abwassersammlung und Behandlung. Nach derzeitiger Genehmigungslage wird das Reinigungsabwasser aus den Ställen in die Kläranlage der Waldecker Geflügel GmbH in Hainspitz verbracht. Der Änderungsantrag beschreibt jedoch eine ackerbauliche Verwertung auf der Grundlage der Düngerverordnung, d. h. eine Verbringung des Abwassers auf landwirtschaftliche Flächen bzw. eine Verwertung in einer Biogasanlage. Nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Vertragspartners, der Mörsdorfer Agrar GmbH, Auf dem Berg 100 in 07646 Mörsdorf (Posteingang 17.06.2013) zur Abnahme des Reinigungswassers kann diesem so zugestimmt werden. Die vertragliche Regelung der Verbringung in die Biogasanlage der Mörsdorfer Agrar GmbH ist noch zu belegen.

In den Antragsunterlagen (insbesondere im Kap. 2.1) wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung von Masthähnchen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i. V. m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Das Vorhaben bedarf nach § 62 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) einer Baugenehmigung. Nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 13 Abs. 1 BImSchG schließt die gleichfalls erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung mit ein.

Der Standorte der geplanten abflusslosen Sammelbehälter befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, da sie weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, noch innerhalb eines bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegen.

#### Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Nach der bisherigen Gesetzeslage waren (Intensiv)Tierhaltungsanlagen im Außenbereich als privilegiert zulässige Vorhaben der Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder als privilegiert zulässige auf den Außenbereich angewiesene gewerbliche Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen.

Infolge der Änderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Kraft getreten am 20. September 2013, hat der Gesetzgeber eine Entprivilegierung von gewerblichen (Intensiv)Tierhaltungsanlagen vorgenommen. Danach ist die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Tierhaltungsanlage, für die eine Vorprüfungspflicht (unabhängig vom Ergebnis der Prüfung) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach dem UVPG besteht, nicht mehr privilegiert zulässig. Bestehende Tierhaltungsanlagen genießen aber in ihrer unveränderten Nutzung aber weiterhin Bestandsschutz.

Die im vorliegenden Fall geplanten Maßnahmen an den untergeordneten Nebeneinrichtungen der bestehenden gewerblichen Masthähnchenanlage werden als Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen und nicht als Änderungen entsprechend § 29 Abs. 1 BauGB und damit auch nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB angesehen. Sie ermöglichen nur die weitere Nutzung des Bestands in der bisherigen Weise und sind vom Bestandsschutz gedeckt.

Als Reparaturen werden dabei Maßnahmen betrachtet, die den Bestand eines Gebäudes bzw. einer Nebeneinrichtung zum Gebäude, hier: der Abwassersammelgruben, durch die Beseitigung von Mängeln unter Wahrung seines bisherigen Nutzungszwecks unverändert erhalten. Sie umfassen Arbeiten, die dem Verfall einer Anlage entgegenwirken, ohne deren Identität zu verändern.

Im Hinblick auf eine von der Entprivilegierung erfassten Änderung einer bestehenden Tierhaltungsanlage, hier: u. a. Errichtung von drei Aufstandsflächen zur Befüllung der Transportfahrzeuge, war im Einzelfall zu prüfen, ob diese nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig ist. Diese beabsichtigten Änderungen sind als geringfügige Änderungen anzusehen, da es nicht zu Tierbestandserhöhungen oder sonstigen negativen Umweltauswirkungen kommt.

Deshalb ist das Vorhaben unter Einhaltung der erteilten Auflagen baurechtlich genehmigungsfähig, da zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, § 70 Abs. 1 ThürBO.

Die Kapazität der Mastanlage bleibt unverändert - lärm- und immissionsseitig ergeben sich nach Aussage der Antragstellerin keine maßgeblichen Änderungen. Die konzipierten Änderungen an der Anlage sind nicht von raumordnerischer Relevanz. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Bei der Änderung der Anlage werden keine neuen Flächen versiegelt, da die zur Rede stehenden Flächen der Abwassersammelgruben sowie durch eine Betonplattenstraße bereits versiegelt sind.

Die Änderung der Anlage entsprechend dem Antragsgegenstand stellt keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Es sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 32 BNatSchG sowie der §§ 18 und 26 ThürNatG unmittelbar betroffen. Demzufolge bestehen bezüglich der Schutzgebietsbetroffenheit keine naturschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalte. Die artenschutzrechtliche Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis ergab keine erhebliche Beeinträchtigung von besonders bzw. streng geschützten wildlebenden Tierarten durch das geplante Vorhaben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531 ff.) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl.

S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind 1,0 % der Investitionskosten nach Nr. 2.1.2.4 entsprechend der Anlage (Teil A, Abschnitt 4) der ThürVwKostOMLNU - Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG mit Investitionskosten über 500.000,00 Euro bis 2.500.000,00 Euro.

Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Änderungsmaßnahme, die die aufgrund der Genehmigung vorgenommen werden darf, einschließlich Mehrwertsteuer. Die Investitionskosten mit Mehrwertsteuer betragen insgesamt 750.000,00 €.

Das Verwaltungskostenverzeichnis, Abschnitt 4 Immissionsschutz Nr. 2.1.2.4 sieht für derartige Verwaltungsverfahren eine Mindestgebühr von mindestens 10.000,00 Euro vor. Danach ergibt sich für das Verwaltungsverfahren eine Gebühr von 10.000,00 €.

Da es sich entsprechend des Antragsgegenstandes nur um den Ersatzneubau von abflusslosen Gruben und um weitere geringfügige Änderungsmaßnahmen der genehmigten Hähnchenmastanlage, die in engem Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Gruben stehen, handelt und der Aufwand für die am Verfahren beteiligten Behörden als relativ gering eingeschätzt wird, wird für die Gebührenbemessung nur die Mindestgebühr in Höhe von 10.000,00 Euro angesetzt.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger *Nr. 0040/2013 vom 07. Oktober 2013: 372,07 Euro.*

### Hinweise

1. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
2. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis / untere Immissionsschutzbehörde.
3. Die Festsetzung von Schallimmissionsanteilen erfolgt nicht, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) befinden.
4. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der beantragten wesentlichen Änderung nicht enthalten. Die vorgelegten Formblätter 2.21 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind für Abwasser nicht relevant. Nach § 62 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelten die §§ 62 und 63 WHG nicht für Abwasser. Damit ist auch keine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG durchzuführen.
5. Im Antrag befindet sich ein ausgefülltes Formblatt zur Einzelfallprüfung des UVPG. In diesem ist angegeben, dass hier für die Gemeinden Serba, Hetzdorf und Waldreck ein Flächennutzungsplan bestehen soll. Dies ist nicht der Fall.
6. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z. B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).

7. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
8. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
9. Die Genehmigung erlischt, gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
10. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
11. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anforderungen getroffen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke



**Verteiler:**

1. Ausfertigung: Antragstellerin  
ALFRA GmbH und Co. Landwirtschaftliche Besitz KG  
Reichsstraße 3  
04862 Mockrehna

**Kopien:**

- 1 x Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz  
für die Gemeinden Waldeck und Serba  
Markt 3  
07639 Bad Klosterlausnitz
- 1 x Stadt Bürgel  
Am Markt 1  
07616 Bürgel
- 1 x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen  
Otto-Dix-Straße 9  
07548 Gera
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Im Schloss  
07607 Eisenberg
- 1 x untere Bauaufsichtsbehörde  
1 x untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung  
1 x untere Abfallbehörde  
1 x untere Wasserbehörde  
1 x untere Naturschutzbehörde  
1 x untere Veterinärbehörde
- 1 x Thüringer Forstamt Jena  
Thomas-Mann-Straße 33  
07743 Jena
- 1 x Thüringen Forst - Anstalt öffentlichen Rechts  
Fachbereich 3 – Hoheit, Wald und Umwelt  
Hallesche Straße 16  
99805 Erfurt
- 1 x Landwirtschaftsamt Stadtroda  
Am Burgblick 23  
07646 Stadtroda
- Thüringer Landesverwaltungsamt
- 3 x Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik  
1 x Ref. 450 - Abwasser  
1 x Ref. 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt